



Siedlungsordnung der ESIGO

Veränderte Fassung vom 26.10.2000



Siedlungsordnung der ESIGO

Veränderte Fassung vom 26.10. 2000

§ 1

In dieser Siedlungsordnung sind naturgemäß nicht alle selbstverständlichen Regelungen enthalten, die ein reibungsloses Zusammenleben in der Siedlergemeinschaft gewährleisten sollen. Erforderliche Änderungen, Ergänzungen bzw. Neufassungen werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemeinsam beschlossen und allen Mitgliedern durch Zustellung (je Haushalt reicht jedoch eine Zustellung) und Aushang im Schaukasten der Wohnsiedlung bekanntgemacht.

§ 2

In der Siedlung ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen, der geeignet ist, unbeteiligte Personen zu beeinträchtigen oder die Nacht- und Feiertagsruhe sowie die Feierabendzeit zu stören. Es gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Eindämmung und Bekämpfung des Lärmes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Jegliche Freilandtierhaltung, hierzu gehören auch Kleintiere wie Hühner, Gänse, Enten, Schafe, Tauben etc., innerhalb der Siedlung ist untersagt. Haustiere wie Hunde, Katzen, Zwergkaninchen, Meerschweine, Frettchen, Vögel, Fische usw. können gehalten werden, sofern hierdurch keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn eintritt. Das gewerbsmäßige Züchten von Tieren ist strikt untersagt. Hunde und Katzen sind so zu halten bzw. auszuführen, dass ihre Exkremente nicht die Freiflächen sowie den Gehbereich der Fußwege innerhalb der Wohnsiedlung verunreinigen.

§ 4

Auf allen Straßen und Wegen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

§ 5

Jegliche eigenmächtige Verfügung über genossenschaftliches Gelände ist zu unterlassen.

§ 6

Kraftfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotoren etc. sowie leicht entzündliche Flüssigkeiten über das ordnungsbehördlich zulässige Maß dürfen in den Kellerräumen nicht abgestellt bzw. gelagert werden. Bau- oder feuerpolizeilich zugelassene Anlagen sind gestattet. Fahrzeuganhänger, Wohnwagen und ähnliche Fahrzeuge mit einer Achsenlast von 500 kg und einer Größe von mehr als 1,5 m³ dürfen nur auf den von der Genossenschaft dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen stellt eine genehmigungsbedürftige Sondernutzung dar, über deren Zulässigkeit der Vorstand entscheidet. Nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder) dürfen grundsätzlich nicht auf dem Siedlungsgelände abgestellt werden, ausgenommen hiervon sind die angemieteten Freiflächen.

§ 7

Verunreinigungen, insbesondere durch Schutt oder Abfälle, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Freiflächen oder Anlagen der Siedlung, welche durch irgendeine Handlung eines Eigentümers, seiner Angehörigen, Mitbewohner, Mieter, Besucher, Lieferanten usw. herbeigeführt werden, hat der Eigentümer sofort zu beseitigen.

§ 8

Jede Art von Müll, Abfällen oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung der gemeinsamen Abwasserleitungen herbeiführen können, dürfen nicht in die Abflüsse geschüttet werden. Reparaturen und Reinigungsarbeiten an solchen Abwasserleitungen gehen zu Lasten derjenigen, denen ein Verstoß hiergegen nachgewiesen wird. Ansonsten werden die Kosten auf alle Benutzer dieser Anlage verteilt.

§ 9

Der Garten ist stets in Ordnung zu halten. Essensreste dürfen nicht offen auf dem Komposthaufen liegen bleiben, sondern müssen sofort mit ätzenden Mitteln bestreut werden.

Für Anpflanzungen an den Grundstücksgrenzen wird auf die Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Das Lagern von Sperrmüll auf den Grundstücken ist nicht zulässig.

Der von der Genossenschaft eingerichtete und unterhaltene Sammelplatz dient ausschließlich der Aufnahme von Gartenabfällen, die im Bereich der Siedlergrundstücke anfallen. Zu den Gartenabfällen gehören nur Laub, Unkraut, Strauchwerk, Zweige, Rasenschnitt, Blumen und sonstige Pflanzen. Baum- und Strauchabfälle dürfen nicht länger als 1 m sein. Vor Ort vorgesehene Hinweise auf Trennung der Gartenabfälle sind zu beachten.

§ 10

Damit das Gesamtbild der Siedlung gewahrt bleibt, verpflichtet sich der Eigentümer, bauliche Veränderungen an bestehenden Baulichkeiten (z.B. an Haus und Fassade) sowie die Errichtung von Nebenanlagen wie Wintergärten, Gerätehäuschen, Schuppen etc. nur nach vorheriger Abstimmung mit der Esigo und nach Genehmigung durch die zuständige Bauaufsicht vorzunehmen. Gleiches gilt für neu anzulegende Einfriedungen, Hecken und Zäune. Auch

Veränderungen an den auf den Grundstücken der Esigo errichteten Garagen und sonstigen Baulichkeiten bedürfen der Einwilligung. Werden solche Veränderungen dennoch ohne die notwendigen Genehmigungen vorgenommen, hat der Eigentümer, unabhängig von bauaufsichtsrechtlichen Forderungen (auch Ordnungsgelder), auf Verlangen durch Abriss, Rückbau usw. den alten, vorherigen Zustand wieder herzustellen.

§ 11

Jedes Haus hat ein beleuchtetes Hausnummernschild vorzuhalten. Von Einbruch der Dunkelheit an bis zum morgendlichen Hellwerden sind die Hausnummern zu beleuchten.

§ 12

Jeder Siedler hat die gesetzlichen bzw. ordnungsbehördlichen Pflichten als Anlieger zu erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Schnee- und Eisglättebeseitigung. Für die Eisglättebeseitigung dürfen nur zugelassene abstumpfende Mittel (keinesfalls Streusalze) verwendet werden. Insbesondere hat er während der Wintermonate für Schneebeseitigung und ggf. Streuen auf den an seinem Grundstück entlangführenden Wegen zu sorgen, um eine ungefährdete Benutzung zu ermöglichen.

§ 13

Das Parken auf der westlich der Adickestraße liegenden asphaltierten Privatstraße ist nicht gestattet. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit auf den Privatstraßenabschnitten beträgt 20 km/h. Auf dem befestigten Randstreifen dürfen nur Personenkraftwagen und motorbetriebene Zweiräder geparkt werden.

§ 14

Jedes Genossenschaftsmitglied hat die Siedlungsordnung zu beachten. Sofern sie zu einem Handeln oder Unterlassen verpflichtet, gehen alle hieraus wie auch aus der sonstigen Nichtbeachtung der Siedlungsordnung entstehenden Kosten zu Lasten des verantwortlichen Genossen. Der Eigentümer ist ebenso für Verstöße gegen die Siedlungsordnung verantwortlich, die von seinen Angehörigen, Mitbewohnern, Mietern, Besuchern, Lieferanten usw. begangen werden.

§ 15

Die Siedlung hat ausschließlich Wohncharakter und die Ausübung von jeglichem Gewerbe ist untersagt.

§ 16

Diese Siedlungsordnung tritt vom 1. Januar 2001 an in Kraft. Nach Modifizierung des Erschließungsvertrages vom 31.08. 1963 ist die Siedlungsordnung entsprechend anzupassen.